

II-928 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

22.11.1965

349/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 364/J

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. K r e i s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten G r u n d e m a n n - F a l k e n b e r g
und Genossen,
betreffend die Vorschreibung von Transportkosten für die Heimbeförderung von
Zivilinternierten aus Russland.

-.--.

Zu der von den Abgeordneten Grundemann, Wührer, Mayr, Dr. Gruber
und Genossen gestellten Anfrage Nr. 364 beehre ich mich mitzuteilen, dass mir
der in der Anfrage geschilderte Vorfall bekannt ist.

Die in der Zeitung gegebene Sachverhaltsdarstellung trifft in keiner
Weise zu. Martin Zentner, geboren am 3.11.1917 in Ruma (Jugoslawien),
seinerzeitiger jugoslawischer Staatsbürger, wurde als Volksdeutscher seiner-
zeit zur SS eingezogen und dem KZ-Auschwitz als Wachposten zugeteilt, wo er
bis zum Februar 1945 seinen Dienst versehen hat. Dies wurde von ihm nie ge-
leugnet, auch seine Gattin hat in einer ihrer zahlreichen Eingaben angeführt,
dass er für diese Verwendung angeblich aus dem Grund bestimmt wurde, dass
wegen seiner geringen Körpergrösse ein Frontdienst für ihn nicht in Frage
gekommen sei.

Laut amtlicher sowjetischer Mitteilung wurde er am 21.10.1948 von
einem sowjetischen Gericht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Er-
schliessung von 12 Sowjetbürgerinnen, Teilnahme an der Hinrichtung von
8 weiteren Sowjetbürgern) zu einem 25jährigen Freiheitsentzug verurteilt.

Seine Familienangehörigen erhielten die österreichische Staatsbürger-
schaft durch Option im Jahre 1956 verliehen, er selbst wurde vom Amt der OÖ.
Landesregierung erst am 5.12.1963 eingebürgert. Die Grundlagen der Einbür-
gerung sind ho. nicht bekannt; laut Auskunft des Bundesministeriums für
Inneres liegt keine Staatsinteressenbescheinigung vor.

Weder Zentner noch seine Familie besaßen daher zum Zeitpunkt des
Abschlusses des österreichischen Staatsvertrages im Jahre 1955 die österrei-
chische Staatsbürgerschaft; die Begünstigung der Rückführung österreichischer
Kriegs- und Strafgefangener war sohin in keiner Weise auf ihn anwendbar.

Dessen ungeachtet wurde seit dem Jahre 1960 von der österreichischen
Botschaft zu seinen Gunsten zunächst unter dem Titel "Familienzusammen-
führung" und in der Folge nach der Verleihung der österreichischen Staats-

349/A.B.
zu 364/J

- 2 -

bürgerschaft unter Berufung auf diese interveniert. Die zuständigen sowjetischen Stellen haben zunächst wiederholt erklärt, dass eine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft im Hinblick auf die Schwere seiner Verbrechen nicht in Erwägung gezogen werden könne. Als nunmehr im September die sowjetischen Stellen sich zu einem Gnadenakt bereit fanden, wurden seine Angehörigen hievon sofort verständigt und legten besonderen Wert darauf, dass er zu seiner Heimreise statt des billigeren Bahnweges den teureren Luftweg wähle.

Da im Hinblick auf die Besonderheit des Falles für derartige Kosten kein Kredit gegeben wird, überwies seine Tochter, Maria Schill, den Betrag von 3.200 S.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt sehe ich keinen Anlass, an das Bundesministerium für Inneres heranzutreten, um Martin Zentner die Reisekosten vergüten zu lassen. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten verfügt nämlich über keine Kredite zur Heimbeförderung von Österreichern.

- . - . - .